

Birkhahmentnahme: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde gegen Bewilligungen zur Bejagung von Birkhahnen ab

Bei der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, langten von einer Vielzahl von Jagdausübungsberechtigten von Eigenjagdgebieten der Bezirke Gmunden, Kirchdorf, Steyr-Land und Vöcklabruck Anträge auf Erteilung von Ausnahmegewilligungen zur Entnahme von Birkhahnen ein.

Nach Einholung einer jagdfachlichen Stellungnahme erteilte die Oö. Landesregierung den Jagdausübungsberechtigten jeweils Bewilligungen zur Bejagung von Birkhahnen in den Eigenjagdgebieten unter definierten Auflagen bzw. Bedingungen.

Gegen diese Bescheide erhob ein Tierschutzverein rechtzeitig Beschwerde.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, der ein jagdfachlicher Amtssachverständiger beigezogen wurde, zum Ergebnis, dass die Beschwerde gegen die Bescheide abzuweisen war.

Nach der schlüssigen und nachvollziehbaren gutachterlichen Stellungnahme des jagdfachlichen Amtssachverständigen ist die Bejagung von Birkhahnen zur Erhaltung des Biotops, also des Lebensumfelds des Birkwilds, erforderlich. Der Birkhahnbestand ist in Oberösterreich stabil, dies ist aus den regelmäßigen Bestandserhebungen durch Zählungen der Jagdausübungsberechtigten und den darauf basierenden Berechnungen gut ersichtlich. Durch eine flächendeckende Zählung kennt man den Bestand und es erfolgt eine Pflege des Biotops. Wird das Biotop nicht mehr gepflegt und auf Sicht zerstört, dann findet keine Balz/Reproduktion statt und das Birkwild wird dort abwandern und dann Schritt für Schritt aussterben.

Aufgrund einer fachlich basierten Berechnungsmethode wurde die Gesamtsterblichkeitsrate und die „geringe Menge“ von entnehmbaren Birkhahnen, die weniger als 1 % der jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate ausmachen darf, berechnet. Die von der Oö. Landesregierung berechnete Stückzahl entspricht dem geforderten Kriterium der „geringen Menge“, ist auf die örtlichen Bestände des Birkhahns abgestimmt und bewegt sich um die 1 %-Marke der natürlichen Gesamtsterblichkeit.

Die Birkhahnbestände sind im Rahmen des derzeitigen Systems seit vielen Jahre stabil, somit ist der Erhaltungszustand stabil und wird, unter streng überwachten Bedingungen, aufrechterhalten.

Die Beschwerde gegen die Bescheide, mit denen die Bejagung von Birkhahnen bewilligt wurden, war daher abzuweisen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-552862](#), stellvertretend für die sinngemäß lautenden Entscheidungen LVwG-552861-552904) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.